

**Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Datenschutzes e.V.  
Hamburger Datenschutzgesellschaft (-HDG-)**

**und**

**die Handelskammer Hamburg**

Wir laden ein zum Vortrag

**Beschäftigtendatenschutz – Neue Regeln für Unternehmen**

**mit Herrn Dr. Alexander Dix,  
Berliner Beauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

**am Freitag, 26. März 2010, 14.30 Uhr ins Warburg-Haus.**

Heilwigstraße 116, 20249 Hamburg (U-Bahn Kellinghusenstraße)

Das Recht des Arbeitnehmerdatenschutzes ist in Bewegung. Bis 2009 wurden die allgemeinen Datenschutzvorschriften auch auf die Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten angewendet. Konkrete Regeln, ob und in welchem Umfang beispielsweise eine Videoüberwachung am Arbeitsplatz zulässig ist, wurden dagegen weniger von den Datenschutzaufsichtsbehörden, als von den Gerichten, insbesondere dem Bundesarbeitsgericht, geschaffen. Durch die Betrugskontrolle bei der Deutschen Bahn AG unter Nutzung der Mitarbeiterdatenbank, durch Erkrankungskontrollen und durch betrieblich veranlasste Untersuchungen der Mitarbeiter auf ihre Gesundheit ist das Thema einmal mehr in den Fokus des Datenschutzes gekommen.

Der Gesetzgeber hat im Jahre 2009 mit der Einführung einer klarstellenden Regelung reagiert. Diese Regelung des § 32 Bundesdatenschutzgesetz besagt im Wesentlichen, dass – selbstverständlich – die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regeln auch für Beschäftigte gelten. Durch den Begriff des Beschäftigten wurde klar gemacht, dass auch beispielsweise Praktikanten einbezogen sind. In der gegenwärtigen Regierung besteht laut Koalitionsvertrag und praktisch die Absicht, den Inhalt des § 32 Bundesdatenschutzgesetz zu präzisieren. Regeln sollen her, die dem Arbeitgeber wie dem Beschäftigten klipp und klar sagen, welche Beschäftigtendatenverarbeitung zulässig ist und welche nicht mehr. Darf beispielsweise Videoüberwachung im Kassenbereich eingesetzt werden, um verbotene Wegnahmen zu verhindern bzw. zu kontrollieren? Ist der Arbeitgeber befugt, seine Mitarbeiter zu bitten, sich gesundheitlich untersuchen zu lassen? In welchem Umfang darf der Arbeitgeber mit den Beschäftigten Gespräche führen, die die Ursachen und Gründe seiner Krankheit ermitteln sollen? Ist es rechtmäßig, wenn der Arbeitgeber seine Mitarbeiter zu wirtschaftspolitischen Themen per Zeitschrift an die Privatadresse des Mitarbeiters informiert? Und wie soll der Arbeitgeber mit Internet- und E-Mail-Funktionen umgehen?

Herr Dr. Dix wird auf der Basis seiner Erfahrungen in der Beurteilung von Beschäftigtendatenschutzsachverhalten versuchen, Lösungen zu diesen Fragen aufzuzeigen. Dabei werden auch die Maßstäbe zur Beurteilung der Beschäftigtendatenkontrolle bei der Deutschen Bahn AG zur Sprache kommen. Ziel ist es, neben den möglichen Gesetzesregelungen auch die Grenzen gesetzgeberischen Handelns und deren Kompensation durch Richtlinien aufzuzeigen. Auch zu der ganz entscheidenden Frage, welche datenschutzrechtlichen Möglichkeiten Betriebsvereinbarungen zukommen, wird Stellung genommen.

Herr Dr. Alexander Dix ist seit 2005 der Berliner Beauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und war zuvor Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht in Brandenburg.

**Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme aufgrund der begrenzten Sitzplatzzahl nur mit vorgelegter Anmeldebestätigung möglich ist. Die Anmeldebestätigung geht Ihnen umgehend nach formloser Anmeldung per E-Mail oder Telefax zu.**

VISdP: RA Dr. Philipp Kramer ■ Erik-Blumenfeld-Platz 27a ■ 22587 Hamburg ■ [assistenz@gliss-kramer.de](mailto:assistenz@gliss-kramer.de)